

Amtsblatt

26. Jahrgang Samstag, 29.08.2020, Nr. 18

Inhalt

- | | |
|--|----------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Remse III“ | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 81 „Olden Hof“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 5 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung
Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel
20. Änderung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 10 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeistern
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
Telefax: 05247 935-150
Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der
Öffnungszeiten an der Zentrale
im Rathaus kostenlos erhältlich.
Es wird gegen einen im Voraus
zu zahlenden Jahresbeitrag von
15,00 Euro nach Erscheinen zu-
gesandt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 "Remse III"

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 19.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 80 "Remse III" einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:

Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 80 „Remse III“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 19.08.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Remse III“ in Kraft.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Information und Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Remse III“ kann einschließlich Begründung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Die persönliche Einsichtnahme im Rathaus findet aus Infektionsschutzgründen nur nach Terminabsprache (Tel.: 05247-935124) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt. Es wird darum gebeten, möglichst von der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 25.08.2020



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin